

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
April
2024

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz/de



Czech Law Firm
of the Year 2012-2023



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Nachfolge und M&A – eine Herausforderung für Entrepreneure
-

→ Steuern aktuell

- Umsatzsteuerliche Beurteilung von Baugrundstücken
 - Forschungsunsicherheit als entscheidender Faktor für die Gewährung des Forschungsfreibetrags
-

→ Wirtschaft aktuell

- Neu geregelte größenabhängige Merkmale und ihr Verhältnis zu den neu definierten Umsatzerlösen nach tschechischen Bilanzierungsgrundsätzen
- Nachhaltigkeitsberichterstattung – EU-Richtlinie und nationales Recht

→ Recht aktuell

Nachfolge und M&A – eine Herausforderung für Entrepreneure

In der Tschechischen Republik sind im Zuge des Falls des Eisernen Vorhangs und der Öffnung in den 90er Jahren zahlreiche Gesellschaften von Entrepreneuren gegründet worden, bei denen heute aufgrund ihres Alters eine Übergabe der oftmals sehr erfolgreichen Unternehmungen ansteht. Da ab 1. Januar 2025 die steuerliche Privilegierung der Erträge aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften von natürlichen Personen erheblichen Änderungen unterliegt, erfährt dieses Thema zusätzliche Dringlichkeit.

von Hans-Ulrich Theobald
Rödl & Partner Prag

Dabei gibt es in der Vorbereitung der Unternehmensnachfolge zahlreiche Herausforderungen zu bewältigen: Die Suche nach einem geeigneten Nachfolger (ob in der Familie, durch bereits tätige Manager oder extern), die finanzielle Absicherung des Übertragenden sowie rechtliche Aspekte und Fragen der internen und externen Kommunikation sind zu berücksichtigen. Da es in der Regel um die Übertragung des Lebenswerks eines Menschen geht, sollten auch emotionale Faktoren nicht unterschätzt werden.

Viele Inhaber von kleinen und mittleren Unternehmen haben keine klare Vorstellung davon, wie eine geordnete Übergabe ablaufen könnte. Die von Investoren regelmässig gestellten Fragen zu dem rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Zustand des Zielunternehmens bedürfen einer gründlichen Vorbereitung durch den Übertragenden, um eventuell erheblichen Abschlüssen beim Kaufpreis oder umfangreichen Garantien und einer daraus resultierenden weitreichenden Haftung des Verkäufers vorzubeugen. Hier kann ein Verkäufer durch die Durchführung einer Vendor Due Diligence vor Beginn des eigentlichen Verkaufsprozesses gegebenenfalls bestehende Schwachstellen erkennen und beseitigen. Aufgrund des aktuell hohen Zinsniveaus kann der Frage der auf Seiten des Investors existierenden gesicherten Finanzierung der Transaktion aus Eigenmitteln entscheidende Bedeutung zukommen.

Schliesslich kann sich der Verkäufer mit dem Verlangen des Übernehmenden konfrontiert sehen, zumindest für eine Übergangsphase noch zur Verfügung zu stehen, um eine reibungslose Fortführung des Unternehmens zu sichern. Dies kann mit einer gestaffelten Auszahlung des Kaufpreises verknüpft sein, was allerdings zu Fragen der Kontrollierbarkeit der Auszahlungskriterien durch den Verkäufer einerseits und andererseits Komplikationen hinsichtlich der Übertragung der Kontrolle auf den Käufer führen kann.

Aus dem vorstehenden folgt, dass ein Nachfolgeprozess langwierig sein kann. Unter Berücksichtigung der anstehenden steuerlichen Änderungen ist es daher wichtig, sich gegebenenfalls umgehend mit diesen Fragen auseinanderzusetzen und auch professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen. Nur so können mögliche Risiken minimiert und Chancen optimal genutzt werden.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald
Rechtsanwalt
Partner
T +420 236 163 760
hans-ulrich.theobald@roedl.com

→ Steuern aktuell

Umsatzsteuerliche Beurteilung von Baugrundstücken

Ist die Lieferung von unbebauten Grundstücken, die im Flächennutzungsplan als Baugrundstücke ausgewiesen sind, umsatzsteuerpflichtig? Das Oberste Verwaltungsgericht hat kürzlich Voraussetzungen beurteilt, unter denen Grundstücke als Baugrundstücke nach UStG gelten. Nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichts sind die wichtigsten Faktoren der Flächennutzungsplan und die Absicht der Erwerber. Andererseits ist es nicht erforderlich, dass Verwaltungsmaßnahmen für den Gebäudebau ergriffen werden.

von Michael Pleva, Adéla Gabrielová
Rödl & Partner Prag

Der Rechtsstreit betraf den Verkauf von zwei Grundstücken, der vom Verkäufer als umsatzsteuerfrei berechnet wurden. Da nach Ansicht des Verkäufers keine Verwaltungsmaßnahmen ergriffen wurden, die zum Gebäudebau führten, beurteilte er die verkauften Grundstücke nicht als Baugrundstücke. Das Finanzamt vertrat jedoch die gegenteilige Auffassung, betrachtete die Grundstücke als Baugrundstücke und erließ einen Umsatzsteuernachforderungsbescheid.

Das Finanzamt stützte seine Beurteilung auf die Absicht der Parteien, den Flächennutzungsplan der Gemeinde und andere Fakten. Unter anderem ließ der Verkäufer vor dem Verkauf ein Sachverständigengutachten erstellen und Informationen über den Bebauungsplan eingeholt, der die Bebaubarkeit des Grundstücks bestätigte. Beide Parteien führten auch den Vorsteuerabzug durch.

Das Oberste Verwaltungsgericht stimmte in dem betreffenden Fall sowohl dem Finanzamt als auch dem Amtsgericht zu – es handelte sich um ein Baugrundstück. Entscheidend für die umsatzsteuerliche Beurteilung ist immer die Absicht der Vertragsparteien, Grundstücke als Baudgrundstücke zu verkaufen oder zu erwerben. Des Weiteren bestä-

tigte das Oberste Verwaltungsgericht, dass ein Flächennutzungsplan als Verwaltungsakt angesehen werden kann, der zur Bebauung führt, und dass es nicht erforderlich ist, Verwaltungsmaßnahmen für den Gebäudebau zu ergreifen.

Abschließend stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass der Begriff Baugrundstücke zwar nach der Rechtsprechung des EuGH ausgelegt werden muss, für die Anwendung des UStG jedoch auch die gutachterliche Beurteilung eines Grundstücks als Baugrundstück maßgeblich sein kann. Wie ersichtlich, zielte der Verkäufer darauf ab, ein Baugrundstück zu verkaufen. Dies war auch für die umsatzsteuerliche Beurteilung des Verkaufs maßgebend.

Nach der bestehenden Rechtsprechung und den Maßnahmen von Finanzbehörden werden Baugrundstücke nach UStG sehr streng beurteilt. Wir empfehlen Ihnen, die umsatzsteuerliche Beurteilung von Grundstücken noch vor deren Verkauf detailliert zu prüfen.

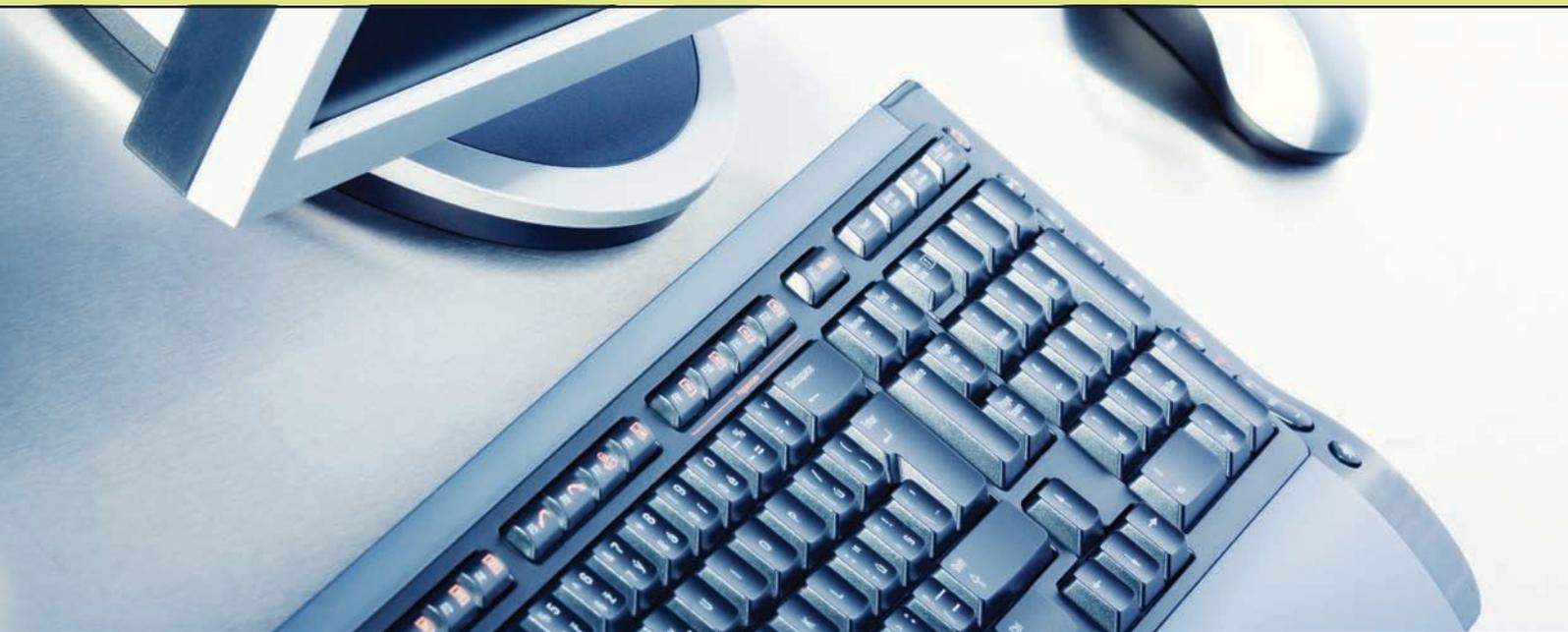
Baugrundstück

Flächennutzungsplan

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



→ Steuern aktuell

Forschungsunsicherheit als entscheidender Faktor für die Gewährung des Forschungsfreibetrags

Das Oberste Verwaltungsgericht hat erneut bestätigt, dass einer Gesellschaft, die klinische Prüfungen durchführt, der Forschungsfreibetrag nicht zu gewähren ist.

von Tomáš Jirásek
Rödl & Partner Prag

Vor mehr als fünf Jahren hat das Oberste Verwaltungsgericht in der Rechtssache Vestra Clinics ein wichtiges Urteil erlassen, in dem es den Forschungsfreibetrag einer Gesellschaft abgewiesen hat, die von einem Pharmaunternehmen mit Arzneimittelprüfungen beauftragt war. Damals hat das Oberste Verwaltungsgericht festgestellt, dass klinische Prüfungen von Arzneimitteln unbestritten zu den Tätigkeiten gehören, die als F&E gelten. Sollen jedoch förderfähige Aufwendungen vorliegen, müssen die Prüfungen von einem Unternehmen durchgeführt werden, das das Forschungsrisiko trägt – von einem Arzneimittelentwickler. Ist mit den klinischen Prüfungen ein anderes Unternehmen beauftragt, kann der Forschungsfreibetrag weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer abgezogen werden.

In einem kürzlich ergangenen Urteil der Beschwerdeführerin Medical Plus, die nach Aufträgen, die ihr vor allem von internationalen Pharmaunternehmen erteilt wurden, klinische Prüfungen von Arzneimitteln durchgeführt hat,

hat das Oberste Verwaltungsgericht seine frühere Beurteilung bestätigt. Da nach der Beurteilung des Finanzamtes derartige Tätigkeiten nicht der Forschung und Entwicklung nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung entsprechen, hat die Beschwerdeführerin keine Forschung und Entwicklung durchgeführt. Zu ihrer Verteidigung versuchte die Beschwerdeführerin zu argumentieren, dass das Finanzamt über die erforderlichen Fachkenntnisse nicht verfüge, um die F&E zu beurteilen, und ein Sachverständigengutachten einholen sollte. Dies hatte das Amtsgericht jedoch bereits in einem früheren Verfahren abgelehnt. Auch die Vorlage des Frascati-Handbuchs, nach dem klinische Prüfungen von Arzneimitteln als F&E gelten können, hat nicht geholfen, da nach Steuerrecht zu prüfen ist, wer die F&E durchführt.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat wie in seiner bisherigen Rechtsprechung bestätigt, dass der Forschungsfreibetrag ausschließlich von Unternehmen abgezogen werden kann, die neue Arzneimittel entwickeln und deren Geschäftstätigkeit die erforderlichen „Neuheitsmerkmale“ aufweist. Den Entwicklern droht immer das Geschäftsrisiko

– bei einem Scheitern des Forschungsauftrags haben sie die angefallenen Aufwendungen zu tragen. Ziel des Gesetzgebers ist es, diejenigen Gesellschaften zu fördern, die eine nicht erfolgreiche Forschung und Entwicklung durchführen, diesen Gesellschaften eine stabile Finanzlage zu ermöglichen, die Beschäftigung von Forschern zu unterstützen und darüber hinaus Tätigkeiten mit höherem Mehrwert zu fördern. Anbieter von klinischen Prüfungen können das Geschäftsrisiko nicht tragen, weil durch eine erfolglose Entwicklung von Arzneimitteln ihre Ertragslage in der Regel nicht verschlechtert wird. Diese Anbieter sammeln lediglich die Daten und führen nach vordefinierter Kriterien Prüfungen durch. Im vorliegenden Fall war selbst die Beschwerdeführerin nicht in der Lage, dem Gericht mitzuteilen, mit welcher Forschungsunsicherheit sie konfrontiert war. Der Sachverständige sah das Risiko, das der Beschwerdeführerin drohte, in einer möglichen Beendigung von Prüfungen und damit in der Nichterzielung der vertraglichen Einkünfte. Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes handelt es sich dabei jedoch um keine Forschungsunsicherheit, sondern um ein übliches Geschäftsrisiko.

Gesellschaften, die den Forschungsfreibetrag abziehen möchten, sollten vorsichtig sein

und sich von Anfang an fragen, ob ihr Vorhaben als förderfähiges Forschungsvorhaben nach dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung und dem Einkommensteuergesetz gilt. Wir empfehlen Ihnen, mit einem Berater rechtzeitig zu besprechen, ob Ihr Forschungsvorhaben das Kriterium der Neuartigkeit erfüllt. Das Gutachten sollte nicht erst bei der Außenprüfung erstellt werden, wenn der Berater oft keine andere Wahl hat, als nach dem Motto „ein Ertrinkender greift nach jedem Strohalm“ zu arbeiten.

Sollten Sie an der Gewährung des Forschungsfreibetrags interessiert sein, stehen Ihnen unsere Steuerberater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Manager
T +420 236 163 215
tomas.jirasek@roedl.com



→ Wirtschaft aktuell

Neu geregelte größenabhängige Merkmale und ihr Verhältnis zu den neu definierten Umsatzerlösen nach tschechischen Bilanzierungsgrundsätzen

Es ist wahrscheinlich nur wenig überraschend, dass ab diesem Jahr nach tschechischen Bilanzierungsgrundsätzen eine Bilanzierung in Euro, US-Dollar oder Pfund zulässig ist. Tschechische Bilanzierungsvorschriften für das Jahr 2024 wurden jedoch nicht nur in Währung, sondern auch in anderen Bereichen geändert. Einige Änderungen müssen sogar noch verabschiedet werden!

von Ladislav Čížek
Rödl & Partner Prag

Da die Inflation in der EU in den Jahren 2021 und 2022 erheblich war, hat die Europäische Kommission eine Richtlinie erlassen, die die Schwellenwerte erhöht, nach denen die Kapitalgesellschaft-

ten in Größenklassen eingeteilt werden (Erhöhung der Aktivsumme und der Umsatzerlöse). Nach dieser Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, diese Schwellenwerte (größenabhängigen Merkmale) schon für das Jahr 2024 zu erhöhen.

Nach § 1b des Rechnungslegungsgesetzes betragen die Schwellenwerte aktuell:

Tsd. CZK

Größenklasse	Voraussetzung	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
Kleinstgesellschaft	Nunterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	9.000	18.000	10
kleine Kapitalgesellschaft	unterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	100.000	200.000	50
mittelgroße Kapitalgesellschaft	unterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	500.000	1.000.000	250
große Kapitalgesellschaft	unterschreitet zwei der größenabhängigen Merkmale	500.000	1.000.000	250

In der Begründung zum Entwurf des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes betragen die Schwellenwerte (größenabhängigen Merkmale) nach der EU-Richtlinie:

Tsd. CZK

Größenklasse	Voraussetzung	Bilanzsumme	Umsatzerlöse	Arbeitnehmer
Kleinstgesellschaft	Nunterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	11.000	22.000	10
kleine Kapitalgesellschaft	unterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	120.000	240.000	50
mittelgroße Kapitalgesellschaft	unterschreitet nicht zwei der größenabhängigen Merkmale	600.000	1.200.000	250
große Kapitalgesellschaft	unterschreitet zwei der größenabhängigen Merkmale	600.000	1.200.000	250

Im Jahr 2024 sollte noch ein weiteres Rechnungslegungs-Änderungsgesetz in Kraft treten, in dem die Schwellenwerte (größenabhängigen Merkmale) nach der o.g. Tabelle erhöht werden.

Bei der Prüfung, zu welcher Größenklasse Ihre Gesellschaft im Jahr 2024 gehören wird, ist zu beachten, dass auch die Definition der Umsatzerlöse geändert – verengt – wurde. Ab dem

Jahr 2024 gehören zu den Umsatzerlösen nur noch die Erträge aus der Hauptgeschäftstätigkeit von Gesellschaften. So können z. B. Erträge aus Materialabgängen im Jahr 2024 bei einigen Gesellschaften zu Umsatzerlösen gehören und bei anderen Gesellschaften dem gegenüber unberücksichtigt bleiben. Dasselbe gilt z.B. auch für Wechselkursdifferenzen, die bei unterschiedlichen Gesellschaften unterschiedlich beurteilt werden. Es ist unbestreitbar, dass (ceteris paribus) die Umsatzerlöse allgemein vermindert werden. Zum einen wurden strengere größenabhängige Merkmale eingeführt, zum anderen verringert sich durch die Definition der Umsatzerlöse dieser Schwellenwert.

Die Größenklassen sind für den Inhalt und die Gliederung des Jahresabschlusses maßgeblich. Für kleinere Gesellschaften bestehen bei der Aufstellung von Jahresabschlüssen zahlreiche Erleichterungen – sie müssen keine Kapitalflussrechnung erstellen, der Anhang enthält weniger Pflichtangaben und die Kleinstunternehmen sind z.B. nicht verpflichtet, Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit dem beizulegenden Stichtagswert zu bewerten.

Der Vollständigkeit halber möchten wir betonen, dass die Einteilung in eine andere Größenklasse nicht sofort erfolgt, da für die Größenklassen die

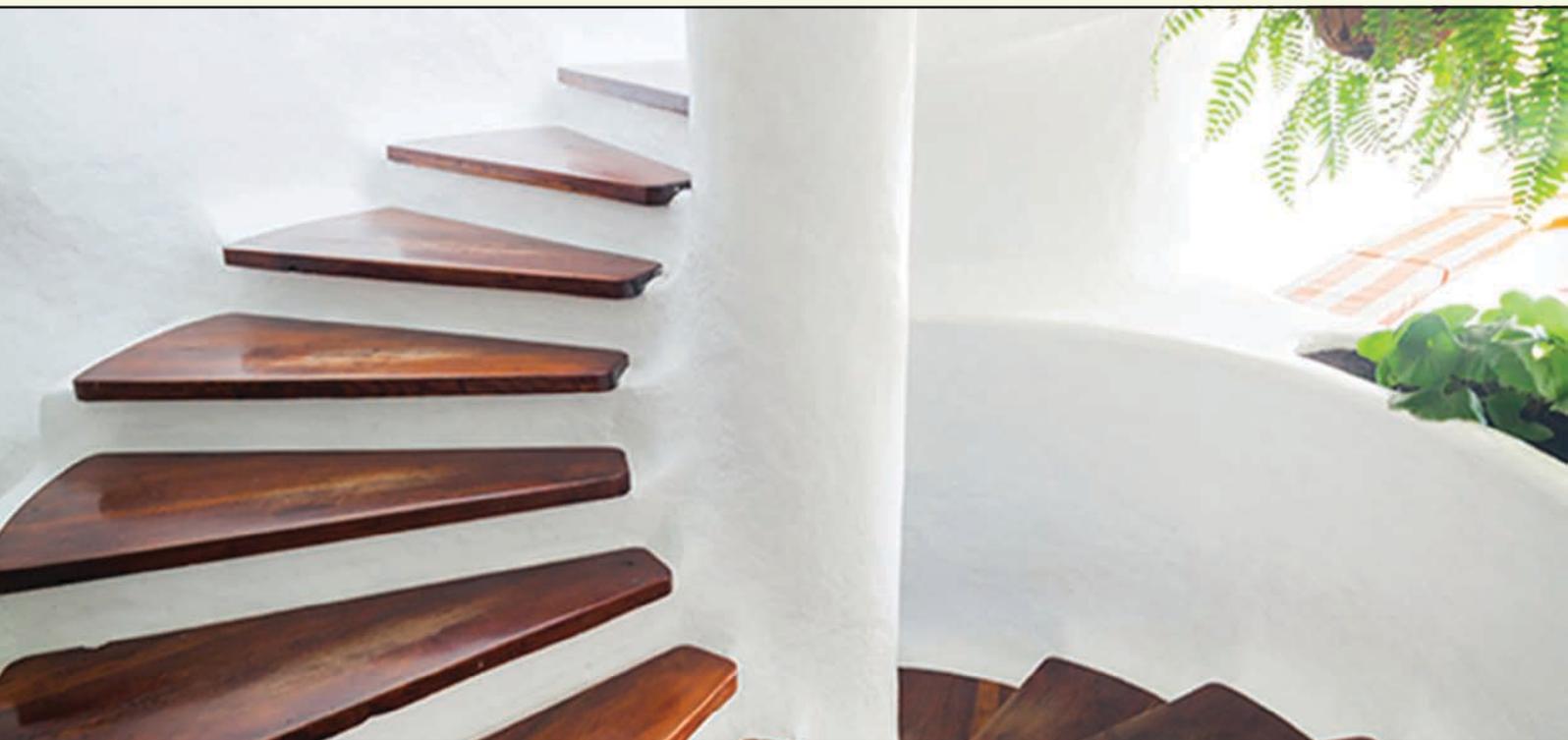
Schwellenwerte zum letzten Tag des vorherigen Geschäftsjahres maßgebend sind. Darüber hinaus ist wichtig, dass die „Umsatzerlöse“ ein Abschlussposten sind, der nach einem Änderungsgesetz nicht angepasst werden kann. Daher werden die zuvor ermittelten (und im Jahresabschluss ausgewiesenen) Beträge nach den neuen Schwellenwerten (größenabhängigen Merkmalen) beurteilt. **Bei der Prüfung, ob die Schwellenwerte überschritten werden, dürfen die Umsatzerlöse für das Vorjahr nicht nach den neuen Bilanzierungsvorschriften ermittelt werden.**

Scheint es Ihnen, dass „Äpfel mit Birnen“ verglichen werden? Wir sind gerne bereit, Sie bei der Entscheidung über **die Größenklasse Ihrer Gesellschaft und über Ihre Pflichten (oder Erleichterungen) zu unterstützen.**

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ladislav Čížek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Manager
T +420 236 163 315
ladislav.cizek@roedl.com





→ Wirtschaft aktuell

Nachhaltigkeitsberichterstattung – EU-Richtlinie und nationales Recht

Wir haben schon mehrere Artikel zum Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Heute bieten wir Ihnen den ersten Artikel unserer neuen Artikelreihe über Nachhaltigkeitsberichte. Wir möchten Ihnen die verschiedenen Aspekte der gesetzlichen Vorschriften und ihre Verflechtung vorstellen. Wir werden uns auf die wesentlichen Aspekte konzentrieren – auf die die Richtlinie des Europäischen Parlaments über die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die in das Rechnungslegungsgesetz umgesetzt wurde, und insbesondere auf die ESRS oder die EU-Taxonomie.

von Radim Botek
Rödl & Partner Prag

Es ist zuerst wichtig, die Ziele der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu verstehen, da den Gesellschaften eine neue, komplexe Berichtspflicht entsteht, die in Zukunft deutlich in die Tiefe geht und immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Gesellschaften werden nicht nur Jahresabschlüsse (Finanzberichterstattung), sondern auch nichtfinanzielle Berichte – Nachhaltigkeitsberichte – offenlegen.

Erstellung, Veröffentlichung und Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten sind durch die folgenden EU-Richtlinien und EU-Verordnungen geregelt:

- **CSR-Richtlinie** – Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive)
- **ESRS** – Verordnung (EU) 2023/818 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2014/95/EU (European Sustainability Reporting Standards)
- **EU-Taxonomie** – Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens zur Förderung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

Was ist in diesem Zusammenhang wichtig? Die CSR-Richtlinie muss spätestens am 6. Juli 2024 ins nationale Recht, in der Tschechischen Republik ins Rechnungslegungsgesetz, umgesetzt werden. Auch die ESRS ist für alle Beteiligten verbindlich. Mit anderen Worten, die ESRS und die EU-Taxonomie werden in tschechisches Recht in der Fassung der jeweiligen EU-Verordnungen umgesetzt.

In die aktuelle Fassung des Rechnungslegungsgesetzes (RIG), das durch das Steuerreformgesetz zum 1. Januar 2024 geändert wurde, wurde die CSR-Richtlinie schon teilweise umgesetzt. Die Verpflichtung zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist im Teil 8 des Rechnungslegungsgesetzes geregelt, nach dem zu dieser Berichterstattung Gesellschaften von öffentlichem Interesse oder große Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Mitarbeitern verpflichtet sind. Die volle Umsetzung, d.h. die Ausweitung auf andere Unternehmen, soll durch ein weiteres Rechnungslegungs-Änderungsgesetz erfolgen.

Die RIG definiert u.a. den Begriff der Nachhaltigkeit für die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Der Nachhaltigkeitsbericht, dessen Ausgestaltung und Inhalt durch CSR-Richtlinie und die ESRD vorgeschrieben sind, ist dem Lagebericht beizufügen. Das Rechnungslegungsgesetz enthält einen Verweis auf die ESRB, nach denen der Nachhaltigkeitsbericht erstellt werden soll.

Von der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und des Konzern-Nachhaltigkeitsberichtes können Gesellschaften und Konzerne befreit werden. Der Nachhaltigkeitsbericht muss nicht erstellt werden, wenn die Gesellschaft in den Konzern-Nachhaltigkeitsbericht einbezogen wird, der von der Muttergesellschaft bzw. dem Konzern erstellt wird.

Das Rechnungslegungsgesetz enthält auch einen Verweis auf wichtige EU-Nachhaltigkeitsvorschriften wie das Pariser Abkommen oder den europäischen Klimarechtsrahmen, einschließlich ihrer Ziele, die globale Erwärmung auf 1,5°C zu begrenzen oder bis 2050 klimaneutral zu sein.

Im nächsten Artikel werden wir Ihnen die ESRS erläutern, durch die komplexe und umfassende Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung geregelt sind.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Radim Botek
auditor
(Wirtschaftsprüfer CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 311
radim.botek@roedl.com



Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
APRIL 2024

Rödl & Partner

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
IdNr.: 25724231
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111
www.roedl.cz/de

Redaktion:
Jana Švédová | Václav Vlk
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský
Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).